

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Agenturbereich, der brandcom Frankfurt GmbH, Falkensteiner Straße 77, 60322 Frankfurt am Main, brandcom Köln GmbH, An Groß St. Martin 7, 50667 Köln und der brandcom München GmbH, Landshuter Allee 14, 80637 München (nachfolgend: brandcom)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von brandcom basieren auf den Empfehlungen des Selbständige Design-Studios (SdSt) e.V. und Allianz deutscher Designer (AGD) e.V.

1. Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Grafik-Design-Leistungen zwischen brandcom und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

1.2. Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn brandcom in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3. Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen brandcom ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen brandcom und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag niederzulegen.

1.5. Dieses Schriftform-Erfordernis kann ebenfalls nur schriftlich abgedungen werden.

2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

2.1. Jeder brandcom erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

2.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen brandcom insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus § 97 ff. UrhG. zu.

2.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von brandcom weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt brandcom, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.

2.4. brandcom überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2.5. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

2.6. brandcom hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in den Veröffentlichungen an geeigneten Stellen als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt brandcom zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw., soweit keine Vergütung vereinbart war, nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

2.7. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2.8. brandcom darf den Kunden ab Vertragsabschluss als Referenzkunden nennen und mit den Ergebnissen auf den eigenen Kommunikationskanälen werben, sofern nichts anderes schriftlich zwischen brandcom und Kunde vereinbart wurde.

3. Vergütung

3.1. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

3.2. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist brandcom berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

3.3. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die brandcom für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4. Fälligkeit der Vergütung

4.1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.

4.2. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

4.3. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von brandcom hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

4.4. Bei Zahlungsverzug kann brandcom Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

5.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand mit dem vereinbarten Stundensatz gesondert berechnet.

5.2. brandcom ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, brandcom entsprechende Vollmacht zu erteilen.

5.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von brandcom abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, brandcom im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

5.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6. Eigentumsvorbehalt etc.

6.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

6.2. Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

6.3. Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

6.4. brandcom ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Designer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von brandcom geändert werden.

7. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

7.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind brandcom Korrekturmuster vorzulegen.

7.2. Die Produktionsüberwachung durch brandcom erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist brandcom berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber brandcom 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Der Designer ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

8. Haftung

8.1. brandcom haftet – sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft – gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt brandcom gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit brandcom kein Auswahlverschulden trifft. brandcom tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

8.3. Sofern brandcom selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt sie hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von brandcom zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

8.4. Der Auftraggeber stellt brandcom von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen brandcom stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

8.5. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.

8.6. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung von brandcom.

8.7. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet brandcom nicht.

8.8. brandcom benennt dem Auftraggeber sämtliche Quellen, die der mainformt für die Ausarbeitung der Grafik-Design-Leistungen herangezogen hat, und erteilt dem Auftraggeber sämtliche Auskünfte, die dieser für eine Überprüfung eines gesetzwidrigen Eingreifens in Rechte Dritter, die Beurteilung der wettbewerbs- und kennzeichenrechtlichen Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit oder sonstiger Rechtsverstöße benötigt.

8.9. Soweit für die Erstellung der Grafik-Design-Leistungen Material und Gegenstände, insbesondere Bilder, notwendig sind, so ist der Auftraggeber berechtigt, diese selber zu erwerben und brandcom zur weiteren Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen. brandcom wird dem Auftraggeber Empfehlungen zum Erwerb und der Auswahl des Material mitteilen. Nach der Leistungserbringung sind die überlassenen Materialien und Gegenstände vollständig an den Auftraggeber zurückzugeben. brandcom ist nicht berechtigt, diese für sich oder für die Erstellung von Leistungen für andere Auftragnehmer zu benutzen. Sollten Dritte den Auftraggeber wegen möglicher Rechtsverstöße, die brandcom im Hinblick auf die ihm zur Leistungserbringung überlassenen Materialien und Gegenstände begeht, in Anspruch nehmen, verpflichtet sich brandcom, den Auftraggeber von jeglicher Haftung freizustellen und dem Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die ihm wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

9. Gestaltungsfreiheit und Vorlage

9.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Keine Gestaltungsfreiheit besteht im Hinblick auf Logo, Schriften, Farben und die Bildsprache des Auftraggebers. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen, wenn sie sich im Rahmen des Logos, der Schriften, der Farben und der Bildsprache des Auftraggebers bewegen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. brandcom behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

9.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann brandcom eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

9.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller brandcom übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber brandcom von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10. Außergerichtliche Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter www.ec.europa.eu/consumers/odr aufrufbar ist. Unsere E-Mail-Adresse finden Sie in unserem Impressum. Wir sind weder verpflichtet noch bereit, an dem Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Erfüllungsort ist der Sitz der jeweils ausführenden GmbH.

11.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

11.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.4. Gerichtsstand ist der Sitz der jeweils ausführenden GmbH, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. brandcom ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.